

Verein Frauenhäuser Steiermark

Verein für Männer- und Geschlechterthemen

NEUSTART Steiermark

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden (155/ME XXVI. GP)

Der vorliegende Entwurf enthält wesentliche Verbesserungen im Hinblick des Opferschutzes in Fällen häuslicher Gewalt und wird grundsätzlich begrüßt.

Die Gewaltpräventionsberatung für GefährderInnen durch die geplanten Gewaltinterventionszentren nimmt die langjährige Forderung nach gesetzlich verankerter Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt auf. Wesentlich ist dabei der Kontext der Opferschutzorientierten Täterarbeit.

Kritische Anmerkungen zur geplanten Umsetzung bzw. Konkretisierungsvorschläge:

Gewaltpräventionsberatung (§§ 25 Abs. 4 und 38a Abs. 8 SPG)

- Die präventive Rechtsaufklärung soll auch zukünftig durch geschulte Polizeibeamte bzw. Polizeibeamtinnen durchgeführt werden, um den offiziellen und normverdeutlichenden Charakter beizubehalten.
- der geplante Kostenersatz durch die GefährderInnen und die Einhebung durch die Gewaltinterventionszentren erscheint uns als kontraproduktiv, da dadurch das für die Effektivität der Gewaltpräventionsberatung notwendige Vertrauensverhältnis gestört würde.
- Insbesondere die Kombination aus der Verpflichtung zur Beratung mit der Einhebung von Beiträgen wird zu hohem Widerstand seitens der GefährderInnen führen und eine sinnvolle Arbeit verunmöglichen. Die Bezahlung der Beiträge wird in den meisten Fällen die Familienbudgets der betroffenen Familien belasten, was wiederum längerfristig die Bereitschaft bei gewaltbetroffenen Personen senken wird, die Sicherheitsbehörden zu rufen, um Betretungsverbote zu erwirken.

Zusätzlich stellt sich hier die Frage, ob nicht der Verwaltungsaufwand für die Einhebung der Kosten den zu erwartenden Erlös aufheben bzw. sogar übersteigen würde.

- Die Gewaltinterventionszentren sollten die Möglichkeit haben, die GefährderInnen-Daten dazu zu verwenden, die GefährderInnen pro-aktiv zu kontaktieren und zur Gewaltpräventionsberatung zu motivieren.

Weiteres sollen die Gewaltinterventionszentren und die beteiligten Opferschutzeinrichtungen die Möglichkeit zum Datenaustausch erhalten, um von Beginn an fallbezogen-vernetzt arbeiten zu können. Dieser Datenaustausch sollte zusätzlich zum Informationsaustausch mit den beteiligten Behörden darüber, ob die GefährderInnen den Kontakt zum Gewaltinterventionszentrum aufgenommen haben, erfolgen.

- Die in den Erläuterungen angedachten dreistündigen Gewaltpräventionsberatungen sollten vor allem dafür verwendet werden, um mit den beteiligten Opferschutzeinrichtungen und gegebenenfalls Behörden eine Risikoeinschätzung durchzuführen, die eine gemeinsame Betrachtung der Situation und des sich daraus abzuleitenden Risikos für zukünftige Gewalttaten ermöglicht.
- Darüber hinaus soll die bedarfsorientierte Finanzierung weiterer Maßnahmen in der Opferschutzorientierten Täterarbeit (z.B. Antigewalttrainings, psychoedukative Maßnahmen etc.) sichergestellt werden, genauso wie die Schnittstellenarbeit, die dafür von den beteiligten Opferschutzeinrichtungen geleistet werden muss.
- Bereits die derzeit im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen bedeuten einen nicht unerheblichen Mehraufwand für die das Opfer betreuenden Einrichtungen. Auch dafür soll die Finanzierung sichergestellt werden.

Michaela Gosch e.h. (Verein Frauenhäuser Steiermark)

Susanne J. Pekler e.h. (Verein NEUSTART)

Christian Scambor e.h. (Verein für Männer- und Geschlechterthemen)